

Geschäftsverzeichnisnr. 5418
Entscheid Nr. 54/2013 vom 18. April 2013

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 28 und 38 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, erhoben von der VoG « Ligue des Contribuables » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 8. Juni 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. Juni 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung der Artikel 28 und 38 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 2011, vierte Ausgabe): die VoG « Ligue des Contribuables », mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, rue Lens 13, Alexis Chevalier, wohnhaft in 5080 Rhisnes, rue d'Arthey 7, Olivier Laurent, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue du Sceptre 84, Frédéric Ledain, wohnhaft in 3740 Bilzen, Broekem 19A, und Pierre-Yves Novalet, wohnhaft in 1380 Lasne, route de l'Etat 5.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 28. Februar 2013

- erschienen
- . RÄin M. Bentley *loco* RA T. Afschrift, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . B. Druart, Generalauditor der Finanzen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und T. Merckx-Van Goey Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 28 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen lautet:

« In Titel II Kapitel 3 Abschnitt 2 desselben Gesetzbuches wird ein Unterabschnitt 3 mit der Überschrift 'Zusätzliche Abgabe auf Einkünfte aus beweglichen Gütern', der einen Artikel 174/1 mit folgendem Wortlaut umfasst, eingefügt:

‘ Art. 174/1. § 1. Zu Lasten von Steuerpflichtigen, die Dividenden und Zinsen erhalten, deren Gesamtnettobetrag über 13.675 EUR liegt, wird ausschließlich zum Vorteil des Staates eine zusätzliche Abgabe auf Einkünfte aus beweglichen Gütern festgelegt, die der Steuer der natürlichen Personen gleichgesetzt wird.

Diese Abgabe wird auf 4 Prozent des Teils der in Artikel 17 § 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Dividenden und Zinsen festgelegt, der den Gesamtnettobetrag von 13.675 EUR übersteigt.

Der Nettobetrag der Einkünfte wird gemäß Artikel 22 § 1 festgelegt.

Dividenden und Zinsen, die dem Steuersatz von 10 oder 25 Prozent unterliegen, und in Artikel 171 Nr. 3 *quinquies* erwähnte Einkünfte aus Spareinlagen unterliegen dieser Abgabe nicht.

Bei der Beurteilung, ob die Grenze von 13.675 EUR überschritten wird, werden Dividenden und Zinsen, auf die die Abgabe nicht anwendbar ist, zuerst berechnet. In Artikel 171 Nr. 2 Buchstabe *f*) erwähnte Dividenden werden aber nicht mitgerechnet.

§ 2. In Artikel 261 erwähnte Schuldner des Mobiliensteuervorabzugs müssen der von der Belgischen Nationalbank verwalteten zentralen Kontaktstelle die Angaben über die in Artikel 17 § 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Dividenden und Zinsen übermitteln und dabei die Empfänger der Einkünfte identifizieren.

Optiert der Empfänger der Einkünfte für eine Einbehaltung der zusätzlichen Abgabe auf Einkünfte aus beweglichen Gütern zusätzlich zum Mobiliensteuervorabzug, wird der Betrag dieser Einkünfte der zentralen Kontaktstelle nicht mitgeteilt.

Optiert der Empfänger der Einkünfte nicht für eine Einbehaltung der zusätzlichen Abgabe auf Einkünfte aus beweglichen Gütern, wird diese Abgabe gegebenenfalls bei der Berechnung der Steuer der natürlichen Personen festgelegt auf der Grundlage der Angaben aus der Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen, die eventuell um die der zentralen Kontaktstelle mitgeteilten Angaben ergänzt werden, die nicht angegeben worden sind.

Die zentrale Kontaktstelle übermittelt in Bezug auf einen bestimmten Steuerpflichtigen die für die korrekte Anwendung des vorliegenden Artikels notwendigen Informationen über vorerwähnte Einkünfte der zuständigen operativen Steuerverwaltung, die darum ersucht. Liegt der Gesamtbetrag der während eines Jahres mitgeteilten Einkünfte aus beweglichen Gütern in Bezug auf einen Steuerpflichtigen über 13.675 EUR, übermittelt die zentrale Kontaktstelle die diesen Steuerpflichtigen betreffenden Informationen automatisch der zuständigen operativen Steuerverwaltung.

Der König bestimmt die Modalitäten, gemäß denen Schuldner des Mobiliensteuervorabzugs Informationen an die zentrale Kontaktstelle übermitteln und gemäß denen die zentrale Kontaktstelle Informationen an die operativen Steuerverwaltungen übermittelt.

§ 3. Einbehaltungen an der Quelle der Abgabe werden durch die in Titel VI anwendbaren Bestimmungen in Bezug auf den Mobiliensteuervorabzug geregelt, außer wenn davon abgewichen wird.

Der König kann besondere Regeln in Bezug auf die Einbehaltung an der Quelle der Abgabe festlegen.

Die Bestimmungen von Titel VII sind auf die Abgabe anwendbar, außer wenn davon abgewichen wird. ' ».

Artikel 38 des angefochtenen Gesetzes bestimmt:

« Vorliegender Abschnitt ist auf die ab dem 1. Januar 2012 zuerkannten oder ausgeschütteten Einkünfte anwendbar ».

B.1.2. Der neue Artikel 174/1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992) wurde sowohl durch Artikel 145 des Programmgesetzes (I) vom 29. März 2012 als auch durch Artikel 86 des Programmgesetzes vom 22. Juni 2012 abgeändert. Diese beiden Bestimmungen sind auf die ab dem 1. Januar 2012 zuerkannten oder ausgeschütteten Einkünfte anwendbar.

B.1.3. Artikel 145 des Programmgesetzes (I) vom 29. März 2012 bestimmt insbesondere, dass die Angaben nicht mehr der Nationalbank übermittelt werden müssen, sondern « der zentralen Kontaktstelle, die von einem Dienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen verwaltet wird, der von den Steuerverwaltungen getrennt ist ». Er ergänzt außerdem Paragraph 2 Absatz 2 von Artikel 174/1 des EStGB 1992 durch die Wortfolge «, es sei denn, die Einbehaltung an der Quelle der zusätzlichen Abgabe erfolgt nicht tatsächlich zu Lasten des Empfängers der Einkünfte ».

B.1.4. Artikel 86 des Programmgesetzes vom 22. Juni 2012 bestimmt:

« Artikel 174/1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Dezember 2011 und abgeändert durch das Gesetz vom 29. März 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 5 wird das Wort ' berechnet ' durch das Wort ' berücksichtigt ' ersetzt.

2. Paragraph 2 Absatz 1 Buchstabe *a*) und *b*) wird wie folgt ersetzt:

' *a*) in Bezug auf Inhaberpapiere und entmaterialisierte Wertpapiere die in Belgien ansässigen Wirtschaftsbeteiligten, die einem Empfänger zu dessen unmittelbaren Gunsten Dividenden oder Zinsen zuerkennen oder ausschütten, und zwar unabhängig davon, ob dieser Wirtschaftsbeteiligte der Schuldner der vorerwähnten Einkünfte aus beweglichen Gütern ist oder vom Schuldner oder Empfänger mit der Zuerkennung oder Ausschüttung dieser Einkünfte beauftragt ist,

b) oder in anderen Fällen die in Artikel 261 erwähnten Personen. '

3. In § 2 wird zwischen Absatz 2 und Absatz 3, der Absatz 4 wird, ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘Die zusätzliche Abgabe auf Einkünfte aus beweglichen Gütern, die an der Quelle einbehalten wird, wird von den in Absatz 1 erwähnten Personen geschuldet. Außer in den in § 3 Absatz 2 erwähnten Fällen müssen sie:

a) die erwähnte Abgabe auf steuerpflichtige Einkünfte aus beweglichen Gütern einbehalten, die in bar zuerkannt oder ausgeschüttet werden,

b) sich im Falle der Zuerkennung oder Ausschüttung in der Form von Sachgütern auf gleich welche Weise den Betrag der erwähnten Abgabe auf diese Einkünfte aus beweglichen Gütern auszahlen lassen.’

4. In § 2 Absatz 5, der Absatz 6 wird, werden die Wörter ‘Schuldner des Mobiliensteuervorabzugs oder Zahlstellen’ durch die Wörter ‘in Absatz 1 erwähnte Personen’ ersetzt.

5. Paragraph 2 wird wie folgt ergänzt:

‘In Absatz 1 erwähnte Personen sind ausschließlich zum Zwecke der Einhaltung ihrer Informationsverpflichtungen ermächtigt, die Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen zu benutzen, um Empfänger von Dividenden und Zinsen zu identifizieren.’

6. In § 3 Absatz 1 werden zwischen den Wörtern ‘Titel VI’ und den Wörtern ‘Abschnitt 1’ die Wörter ‘Kapitel 1’ eingefügt ».

B.1.5. Artikel 174/1 des EStGB 1992 wurde nach der Hinterlegung der Verfahrensunterlagen durch das Programmgesetz vom 27. Dezember 2012 abgeändert. Dieses Gesetz hat insbesondere zum Zweck, die zusätzliche Abgabe auf die ab dem 1. Januar 2013 zuerkannten oder ausgeschütteten Einkünfte zu streichen. Diese Abgabe wird jedoch für die ab dem 1. Januar 2012 zuerkannten oder ausgeschütteten Einkünfte beibehalten; es werden allerdings einige Anpassungen in Bezug auf ihre Erhebungsweise vorgenommen, wobei die « zentrale Kontaktstelle » nunmehr aufgehoben wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2561/001, SS. 62-71).

B.2. Während der Vorarbeiten wurde präzisiert:

«Es wurde beschlossen, dass die Bürger, die über sehr hohe Einkünfte aus beweglichen Gütern verfügen, ein wenig mehr zu den laufenden Haushaltsanstrengungen beitragen würden.

Daher wird eine zusätzliche Abgabe auf gewisse Einkünfte aus beweglichen Gütern zu Lasten der Steuerpflichtigen eingeführt, die der Steuer der natürlichen Personen unterliegen und Zinsen und Dividenden erhalten, deren Gesamtnettobetrag über 13 675 EUR (indexierter Betrag: 20 000 EUR) liegt.

[...]

Diese Abgabe wird festgesetzt und eingetrieben nach verschiedenen Modalitäten entsprechend der Entscheidung des Steuerpflichtigen, es dem Schuldner der betreffenden Einkünfte zu erlauben, die zusätzliche Abgabe von 4 Prozent einzubehalten, was zur Folge hat, dass diese Einkünfte nicht einer zentralen Kontaktstelle mitgeteilt werden.

Es wird nämlich eine zentrale Kontaktstelle eingerichtet, der die Schuldner des Mobiliensteuervorabzugs jedes Jahr die zur Festlegung dieser Abgabe erforderlichen Angaben übermitteln müssen.

[...]

Wenn der Steuerpflichtige es dem Schuldner des Mobiliensteuervorabzugs erlaubt, die 21 Prozent einzubehalten, wird der Betrag der Einkünfte aus beweglichen Gütern, die er eingenommen hat, der zentralen Kontaktstelle mitgeteilt und wird die Abgabe nicht an der Quelle einbehalten, sondern anlässlich der Eintragung der Steuer der natürlichen Personen in die Heberolle.

Die zentrale Kontaktstelle teilt auf Antrag der operativen Steuerverwaltungen die Angaben mit, die sie von den Schuldnern des Mobiliensteuervorabzugs erhalten hat, einschließlich der Informationen über Zinsen und Dividenden, die zu 10 oder 25 Prozent besteuert werden, und der Einkünfte aus Spareinlagen im Sinne von Artikel 171 Nr. 3*quinquies* des EStGB 1992.

Wenn der Steuerpflichtige es seinem Schuldner der Einkünfte erlaubt, eine Einbehaltung an der Quelle zum Satz von 4 Prozent gleichzeitig mit dem Mobiliensteuervorabzug vorzunehmen, und dies ab dem ersten Euro, wird der Betrag der Einkünfte, die er erhalten hat, dieser zentralen Kontaktstelle nicht mitgeteilt.

Der Steuerpflichtige hat jedoch immer die Möglichkeit, seine Einkünfte aus beweglichen Gütern in seiner Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen anzugeben, um die Erstattung der zu viel an der Quelle einbehaltenen Abgabe zu erhalten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1952/004, SS. 12 und 17-18).

Und:

«Die Rednerin verneint ausdrücklich, dass die Regelung ein Vermögenskataster unerlässlich machen würde, da der Steuerpflichtige über eine Wahlfreiheit verfügt und der Fiskus nichts verlangen kann, wenn die befreiende Abgabe von 4 % an der Quelle einbehalten wurde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1952/010, S. 26).

Der Minister hob ferner hervor:

« 1. der Steuerpflichtige kann nach Produkt wählen;

2. die zentrale Kontaktstelle - ungeachtet der für die Dienststelle oder Verwaltung gewählten Bezeichnung - sammelt alle Angaben zu den Einkünften aus Zinsen und Dividenden, mit Ausnahme derjenigen, die Gegenstand einer Quellenabgabe von 4 % waren, sofern sie nicht höher sind als der Grenzbetrag von 20 000 Euro;

3. wer einen Mobiliensteuervorabzug auf Zinsen oder Dividenden schuldet, muss die erforderlichen Angaben (siehe nachstehend) an die zentrale Kontaktstelle schicken; dieses System wird im Januar noch nicht ganz operationell sein, doch es wird alles daran gesetzt, damit die betreffenden Finanzinstitute so schnell wie möglich operationell sind;

4. die zentrale Kontaktstelle stellt der Steuerverwaltung alle Angaben zur Verfügung, sofern die betreffenden Beträge höher sind als 20 000 Euro;

5. wenn der Steuerpflichtige die Erstattung der Quellenabgabe von 4 % beantragt, kann die Steuerverwaltung die betreffenden Informationen beantragen;

6. in allen anderen Fällen ist der Datenaustausch unnötig, denn wenn der Betrag von 20 000 Euro überschritten wird, werden die Angaben automatisch mitgeteilt (Nr. 4), und wenn dieser Betrag nicht überschritten wird, hat die Steuerverwaltung diese Möglichkeit im Falle eines Antrags auf Erstattung (Nr. 5);

7. im Falle einer Vermutung des Betrugs kann die Steuerverwaltung alle sachdienlichen Informationen anfordern;

[...]

11. es stellt sich kein Problem in Bezug auf das Privatleben für die Personen, deren Einkünfte aus beweglichen Gütern insgesamt höher sind als 20 000 Euro;

[...]

13. die ‘ notwendigen Informationen ’ im Sinne von Absatz 4 von § 2 von Artikel B-3 sind alle erforderlichen Informationen, damit die Besteuerung der über 20 000 Euro liegenden Beträge angewandt werden kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1952/010, SS. 27-28).

Schließlich wurde hervorgehoben, dass der Kontrolleur « Auskünfte bei der zentralen Kontaktstelle anlässlich einer gewöhnlichen Kontrolle eines Steuerpflichtigen einholen kann, [...] jedoch nur in den Fällen, in denen dies sich als zweckdienlich erweist für die korrekte Erhebung der zusätzlichen Abgabe von 4 % » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1952/007, S. 17). Diesbezüglich wurde präzisiert:

« Dies ist nur der Fall, wenn der Steuerpflichtige die Erstattung der Gesamtheit oder eines Teils der 4 %, die an der Quelle einbehalten wurden, beantragt. In allen anderen Fällen ist ein solcher Antrag nicht zweckdienlich und somit überflüssig. Entweder wird nämlich die Obergrenze von 20 000 Euro überschritten und teilt die zentrale Kontaktstelle dies bereits automatisch mit, oder die Obergrenze wird nicht überschritten und der Steuerpflichtige beantragt nicht die Erstattung der bereits einbehaltenen zusätzlichen Abgabe, und in diesem Fall ist es nicht notwendig, dass die zentrale Kontaktstelle Auskünfte erteilt, um die korrekte Erhebung der zusätzlichen Abgabe zu gewährleisten. Wenn der Kontrolleur jedoch einen Betrug vermutet, kann er immer auf das Verfahren der Aufhebung des Bankgeheimnisses zurückgreifen » (ebenda).

B.3.1. Die klagenden Parteien leiten einen einzigen Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 22 und 29 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention ab, insofern der Gesetzgeber eine unverhältnismäßige Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens der Empfänger der in Artikel 28 des angefochtenen Gesetzes erwähnten Einkünfte aus beweglichen Gütern vorgenommen habe.

B.3.2. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 22 der Verfassung geht hervor, dass der Verfassungsgeber eine möglichst weitgehende Übereinstimmung « mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention [angestrebt hat], um jegliche Streitigkeiten über den Inhalt dieses Verfassungsartikels sowie den Inhalt von Artikel 8 der Konvention zu vermeiden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

B.3.3. Die Rechte, die durch Artikel 22 der Verfassung und durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet werden, sind nicht absolut. Obwohl Artikel 22 der Verfassung jedem das Recht auf Achtung seines Privatlebens und seines Familienlebens zuerkennt, wird nämlich in dieser Bestimmung unmittelbar hinzugefügt: « außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind ».

Diese Verfassungsbestimmung gewährleistet also, dass keine Einmischung der Behörden in das Recht auf Achtung des Privatlebens und des Familienlebens erfolgen darf, wenn sie nicht in ausreichend präzisen Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden, vorgesehen ist, wobei jede Einmischung in dieses Recht einer zwingenden gesellschaftlichen Notwendigkeit entsprechen und im Verhältnis zur rechtmäßigen Zielsetzung stehen muss.

B.3.4. Wenn in einem Nichtigkeitsklagegrund ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit einer Vertragsbestimmung, die ein Grundrecht gewährleistet, angeprangert wird, besteht der angeführte Verstoß außerdem darin, dass ein Behandlungsunterschied eingeführt wird, weil einer Kategorie von Personen dieses Grundrecht vorenthalten wird, während dieses Recht allen anderen Personen garantiert wird.

B.3.5. Insofern sich der Klagegrund auf einen Verstoß gegen Artikel 29 der Verfassung bezieht, der das Briefgeheimnis gewährleistet, ist er jedoch nicht zulässig. Die Kläger legen nämlich nicht dar, inwiefern durch die angefochtenen Bestimmungen gegen diese Verfassungsbestimmung verstoßen werden könnte.

B.4. Der angefochtene Artikel 28 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 bezweckt, die korrekte Erhebung der zusätzlichen Abgabe von 4 Prozent auf gewisse Einkünfte aus beweglichen Gütern zu gewährleisten, wenn sie den Gesamtnettobetrag von 13 675 Euro - zu indexieren - übersteigen.

B.5. Der Betrag der Zinsen und Dividenden, die ein Steuerpflichtiger einnimmt, stellt eine Information dar, die durch den Schutz gedeckt ist, der durch Artikel 22 der Verfassung gewährt wird, da sie einen Überblick über sein persönliches Vermögen bietet, ohne jedoch zu intimsten Aspekten seines Privatlebens zu gehören. Die Erfassung und Verarbeitung von Daten in Bezug auf bewegliches Vermögen stellen eine Einmischung in das Privatleben der betroffenen Personen dar.

B.6.1. Durch die Annahme der angefochtenen Maßnahme hat der Gesetzgeber zunächst eine relevante Maßnahme ergriffen, um die korrekte Erhebung der eingeführten zusätzlichen Abgabe auf gewisse Einkünfte aus beweglichen Gütern zu gewährleisten.

B.6.2. Die ernsthaften Haushaltsschwierigkeiten, mit denen der Gesetzgeber konfrontiert ist, und die Notwendigkeit, das Vertrauen in den belgischen Finanzmarkt schnell wiederherzustellen, können es nämlich rechtfertigen, dass Maßnahmen ergriffen werden, die eine sofortige Wirksamkeit gewährleisten, wie die Anhebung des Mobiliensteuervorabzugs, die Einführung einer zusätzlichen Abgabe sowie Kontrollmechanismen, die mit diesen Maßnahmen einhergehen.

B.7.1. Die fragliche Maßnahme hat keine unverhältnismäßigen Folgen.

B.7.2. Die durch den Schuldner des Mobiliensteuervorabzugs an die zentrale Kontaktstelle übermittelten Angaben beschränken sich nämlich zunächst auf die im angefochtenen Gesetz angeführten Einkünfte aus beweglichen Gütern und auf die Identität ihrer Empfänger.

Überdies betrifft die Meldepflicht an die zentrale Kontaktstelle nicht die Banktransfers zwischen dem Empfänger der Einkünfte aus beweglichen Gütern und Dritten und erstreckt sich ebenfalls nicht auf den gesamten Austausch zwischen dem Schuldner des Mobiliensteuervorabzugs und seinen Kunden. Insbesondere, wie der Ministerrat bemerkt, beziehen sich die übermittelten Angaben nicht auf die Herkunft der Gelder, die dem Empfänger der Einkünfte aus beweglichen Gütern gehören, und ebenfalls nicht auf das Datum ihrer Zahlung oder auf die damit einhergehenden Mitteilungen.

B.7.3. Im Übrigen können oder müssen nur die zur Festlegung der zusätzlichen Abgabe notwendigen Informationen durch die zentrale Kontaktstelle an die zuständige Steuerverwaltung weitergeleitet werden.

Wie der Ministerrat hervorhebt, kann die Steuerverwaltung folglich nicht die Identität des Schuldners des Mobiliensteuervorabzugs erhalten, da diese Information nichts mit der korrekten Erhebung der zusätzlichen Abgabe zu tun hat.

Ebenso wird nur für die Steuerpflichtigen, deren Gesamtnettobetrag der vom Gesetzgeber ins Auge gefassten Einkünfte aus beweglichen Gütern höher ist als ein zu indexierender Betrag von 13 675 Euro, wobei die zusätzliche Abgabe über diesen Schwellenwert hinaus angewandt wird, und die sich nicht für die Einbehaltung dieser Abgabe an der Quelle entschieden haben, der Betrag ihrer Einkünfte aus beweglichen Gütern automatisch durch die zentrale Kontaktstelle an die Steuerverwaltung weitergeleitet. Außer in diesem Fall kann die Steuerverwaltung von der zentralen Kontaktstelle nur Informationen über den Betrag der Einkünfte aus beweglichen Gütern eines Steuerpflichtigen erhalten, der sich für die Einbehaltung an der Quelle entschieden hat und der eine Rückzahlung der Steuer beantragt mit der Begründung, dass der Gesamtnettobetrag der aufgrund von Artikel 174/1 des EStGB 1992 zu berücksichtigenden Einkünfte aus beweglichen Gütern geringer ist als der zu indexierende Betrag von 13 675 Euro.

B.7.4. Der Gerichtshof bemerkt schließlich, dass der Gesetzgeber dem Schuldner des Mobiliensteuervorabzugs vorgeschrieben hat, die betreffenden Angaben nicht direkt der Steuerverwaltung, sondern einer getrennten Behörde zu übermitteln, was eine erhebliche Verfahrensgarantie darstellt. Der Gesetzgeber wollte nämlich diese Dienststellen trennen, um zu vermeiden, dass die Artikel 335 und 336 des EStGB 1992 auf die durch die zentrale Kontaktstelle gesammelten Informationen angewandt werden könnten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-2081/006, SS. 13 und 14; ebenda, DOC 53-2081/016, S. 58).

Diese Verfahrensgarantie ist im Übrigen anlässlich der Vorarbeiten zum Programmgesetz (I) vom 29. März 2012 bestätigt worden. Dabei wurde nämlich präzisiert:

« Der besagte Föderale Öffentliche Dienst wird den Zugang zur Datenbank auf eine begrenzte Anzahl von Beamten beschränken, die zu keinem Zeitpunkt als gewöhnliche Aufgabe die Festlegung oder die Eintreibung der Steuern haben. Es wird sich konkret um Beamte des Informatikdienstes des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen handeln, die sich ausschließlich um technische Aspekte der Datenbanken kümmern und die auf der Grundlage eines festzulegenden (elektronischen) Formulars die beantragten Nachforschungen vornehmen und die beantragten Informationen an denjenigen weiterleiten werden, der sie angefordert hat. In der Akte des betroffenen Steuerpflichtigen werden die notwendigen Elemente angeführt, die es rechtfertigen, dass bei der genannten zentralen Kontaktstelle Informationen angefordert werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-2081/001, S. 84).

B.7.5. Wenn die von der zentralen Kontaktstelle erhaltenen Informationen ein Indiz der Steuerhinterziehung enthalten, obliegt es der Steuerverwaltung, gegebenenfalls auf das Verfahren der Aufhebung des Bankgeheimnisses gemäß Artikel 322 des EStGB 1992 zurückzugreifen, um von den Bank- und Finanzinstituten weitere Informationen zu dem betreffenden Steuerpflichtigen zu erhalten.

B.7.6. Angesichts der vom Gesetzgeber hinsichtlich des Umfangs der Mitteilungspflicht sowie der Beschaffenheit der betreffenden Angaben auferlegten Grenzen einerseits und der mit der Verbreitung solcher Informationen verbundenen Verfahrensgarantien andererseits kann die beanstandete Maßnahme keine unverhältnismäßige Verletzung der Achtung des Privatlebens des Steuerpflichtigen darstellen.

B.8. Der Gerichtshof bemerkt im Übrigen, dass der Klagegrund der Kläger, insofern sie die Nichtbefragung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates sowie des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens bemängeln, sich auf die Ausarbeitung des angefochtenen Gesetzes bezieht. Der Gerichtshof ist aber nicht befugt, die der Annahme einer Gesetzesnorm vorangehenden Formalitäten zu kontrollieren.

B.9. In Anbetracht des in B.3.4 Erwähnten führt die Prüfung der angefochtenen Bestimmung im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.10. Ohne dass die Auswirkungen der Änderungsbestimmungen des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2012 auf die Klage zu prüfen sind, stellt der Gerichtshof fest, dass der Klagegrund unbegründet ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. April 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

R. Henneuse